



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0053

öffentlich

Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2019 und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Gebührenkalkulation und die Änderungssatzung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Gebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

Im Jahr 2019 sind insgesamt 3.377.000,00 Euro veranschlagt. Dies entspricht in etwa den in der Gebührenkalkulation eingestellten Kosten in Höhe von 3.378.432,91 Euro.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Allgemeines zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2019

Die Stadt Beckum unterhält einen Rettungsdienst für die Realisierung der Notfallrettung, des Krankentransports und der Versorgung einer größeren Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Die Notfallrettung umfasst die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung. Der Krankentransport dient der fachgerechten Beförderung von erkrankten, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen unter qualifizierter Betreuung mittels Krankentransportwagen.

Die letztmalige Anpassung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte nach positivem Abschluss des offiziellen Beteiligungsverfahrens mit den Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften mit Wirkung zum 23. Mai 2015.

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfs ist die Gebührenkalkulation, die in Form eines Betriebsabrechnungsbogens aufgestellt wird. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2019 ist als Anlage 1 zur Vorlage beigelegt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst für das Jahr 2017, der die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge vergleicht, weist eine Überdeckung in Höhe von 6.035,68 Euro auf. Das aus Vorjahren bestehende Defizit verringert sich somit zum 31. Dezember 2017 von 29.636,10 Euro auf 23.600,42 Euro. Das Haushaltsjahr 2018 ist aktuell noch nicht abgerechnet.

Darüber hinaus wird die Gebührenkalkulation mit Mehraufwendungen belastet, die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 noch keine Berücksichtigung fanden, da sie zum Zeitpunkt der Kalkulationserstellung nicht im vollen Maße absehbar oder gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ansatzfähig waren. Diese Mehraufwendungen resultieren aus personellen und organisatorischen Veränderungen innerhalb des Rettungsdienstes der Stadt Beckum und dienen in ihrer Gesamtheit der Aufrechterhaltung eines zeitgemäßen, funktionellen und qualitätsorientierten kommunalen Rettungsdienstes. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 spiegelt weiterhin die Auswirkungen des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf, der im Oktober 2018 letztmalig angepasst wurde, in Planung und Wert wieder.

Aufwendungen für das Berufsbild „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“

Zu den ausschlaggebendsten Veränderungen im städtischen Rettungsdienst zählen die Einführung des neuen Berufsbilds „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“ und die entsprechende Ausbildung von Kräften. Die Aneignung der Qualifikation kann bis zum Jahr 2021 – soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – in Form von Fortbildungen (sogenannte Ergänzungsprüfungen und Crash-Kurse) erfolgen. Darüber hinaus können 3-jährige Vollausbildungen zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter absolviert werden.

Seit dem Jahre 2016 werden alle personell in Betracht kommenden Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten entsprechend fortgebildet. Zusätzlich werden seit Oktober 2018 Kräfte in die Vollausbildung entsandt. Die Gesamtanzahl der notwendigen ausgebildeten Personen für den Rettungsdienst der Stadt Beckum gibt die Personalbedarfsplanung des Kreises Warendorf wieder.

Die Finanzierung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter führte zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen den Institutionen der gesetzlichen Krankenversicherung und einigen Kommunen, die die Ausbildungskosten bereits vollumfänglich in ihre rettungsdienstlichen Benutzungsgebühren einkalkuliert hatten. Mit gemeinsamer Presserklärung vom 26. Februar 2019 wurde offiziell bestätigt, dass die Klagen gegen die betroffenen Kommunen zurückgezogen wurden und Widerspruchsverfahren nicht weiter verfolgt werden. Bei Vorliegen einer anerkannten Bedarfsplanung werden nun alle notwendigen und anerkennungsfähigen Ausbildungskosten des Berufsbildes „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“ durch die Krankenversicherungsträgerinnen und -träger getragen.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 werden im Vergleich zu den veranschlagten Haushaltsmitteln aus den Vorjahren 10.000,00 Euro Mehraufwendungen für das Produktkonto „Fortbildung einschließlich Reisekosten“ und 150.000,00 Euro Mehraufwendungen für das Produktkonto „Ausbildung einschließlich Reisekosten“ zur Erreichung der entsprechenden Personalbedarfsplanung angesetzt.

Aufwendungen für Rückdeckungsversicherungen

Des Weiteren sind insbesondere die Personalaufwendungen der Beamtinnen und Beamten im Verhältnis zu den in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 angesetzten Werten deutlich angestiegen. Dies ist unter anderem auf die ab dem Jahr 2016 eingeführte Rückdeckungsversicherung zur nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionsansprüche für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Beckum zurückzuführen. Die Problematik der unzureichenden Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte ist auch auf Kreisebene thematisiert worden. Die seitens des Kreises Warendorf auf die kreisangehörigen Rettungswachen heruntergebrochenen Kosten der Leitstelle – dargestellt unter dem Konto „Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden“ – sind im Jahre 2018 deutlich höher ausgefallen, als in den Jahren zuvor. Für die Stadt Beckum sind im Jahr 2018, verglichen mit der Abrechnung der Leitstellenkosten aus dem Jahr 2017, rund 71.000,00 Euro mehr veranschlagt und letztlich zur Auszahlung gebracht worden. Bei den Mehrkosten handelt es sich unter anderem um pensionssichernde Versicherungen auf Kreisebene.

Aufwendungen für die Sicherstellung des Notarztdienstes

Als weiteren Punkt für die Steigerung der Gesamtaufwendungen des Rettungsdienstes sind die gestiegenen Kosten für die Aufrechterhaltung des Notarztdienstes durch das St. Elisabeth-Hospital Beckum anzuführen.

Das Krankenhaus initiierte im Jahr 2018 Neuverhandlungen über die Höhe der Erstattungssumme, da die Gestellung einer Notärztin beziehungsweise eines Notarztes mit den bisherigen Pauschalen nicht aufrechterhalten werden kann. Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wurde ein Nachtragsvertrag über die Gestellung von Notärztinnen und Notärzten für den Rettungsdienst der Stadt Beckum geschlossen (siehe Vorlage 2018/0149 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Juli 2018).

Anstelle von circa 314.000,00 Euro, die noch im Jahre 2017 im Rahmen der einsatzbezogenen Abrechnung zur Auszahlung gebracht wurden, wurde nun eine Jahrespauschale in Höhe von 398.000,00 Euro mit zusätzlicher jährlicher Erhöhung um 2 Prozent vereinbart. Diese Mehraufwendungen dürfen im Rahmen der Gebührenkalkulation vollumfänglich in die Benutzungsgebühren eingerechnet werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen

Letztendlich bleiben auch die Sach- und Dienstaufwendungen sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Rettungsdienstes durch insgesamt gestiegene Einsatzzahlen im Bereich des Rettungswagens und Notarzteeinsatzfahrzeuges inklusive Notärztin beziehungsweise Notarzt nicht konstant, sondern steigen zum Einsatzvolumen an. Dies ist dadurch begründet, dass durch ein höheres Einsatzaufkommen ein höherer Anteil an zum Beispiel Medikamenten, Einmalartikeln, Kraftstoffe verbraucht werden. Auch eine schnellere Abnutzung von Gerätschaften und Fahrzeugen und somit ein höherer Wartungs- und Instandhaltungsaufwand sind Auswirkungen der gestiegenen Einsatzzahlen.

Gesamtaufwendungen und Berechnung der Pauschalen je Rettungsmittel

Die aufgeführten und in ihrer Entstehung erläuterten Mehraufwendungen des Rettungsdienstes sowie das bestehende Defizit zum 31. Dezember 2017 wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Gebühren durchzuführen und eine Beteiligung der Kranken-, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften nach dem RettG NRW einzuleiten. Hierbei wurden den Vertreterinnen und Vertretern der vorgenannten Institutionen die beurteilungsfähigen Kalkulationsunterlagen zur fachlichen Würdigung zur Verfügung gestellt. Gemäß der Kommentierung zum RettG NRW sind für die Bewertung von Kalkulationsunterlagen mindestens 6 bis 8 Wochen einzuräumen. Auf Wunsch der vorgenannten Beteiligten konnte unter Berücksichtigung dessen frühestens Anfang Februar 2019 eine Zusammenkunft aller Verhandlungsparteien veranlasst werden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 schließt unter vollständigem Einbezug der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2019, des bereits bezifferten, bestehenden Defizits zum 31. Dezember 2017 und kalkulatorischer Größen mit ansatzfähigen Gesamtaufwendungen, in Höhe von 3.378.432,91 Euro ab. Diese Aufwendungen werden verursachungsgerecht auf die einzelnen Rettungsmittel aufgeteilt, sodass die gesamten kalkulatorischen Aufwendungen der einzelnen Fahrzeuge und der Notärztin beziehungsweise des Notarztes innerhalb des Kalkulationszeitraumes dargestellt werden. Die Werte werden dann den gebührenrelevanten Einsätzen gegenüber gestellt, um die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und somit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebühren – zu ermitteln.

Unter Zugrundelegung der aus dem Jahre 2018 hochgerechneten Einsatzzahlen sowie den neukalkulierten Gebührenpauschalen werden Erträge in Höhe von insgesamt 3.374.764,00 Euro erwartet. Somit schließt die Gebührenkalkulation mit einer geringfügigen Unterdeckung von 3.668,91 Euro ab, die auf die pflichtige Abrundung auf volle Cent-Beträge zurückzuführen ist.

Für die einzelnen Gebühren ergeben sich folgende Änderungen:

Rettungsmittel	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Rettungstransportwagen	465,00 Euro	483,00 Euro	+ 18,00 Euro
Krankentransportwagen	301,00 Euro	300,00 Euro	- 1,00 Euro
Notarzteeinsatzfahrzeug	375,00 Euro	365,00 Euro	- 10,00 Euro
Notärztin/Notarzt	232,00 Euro	284,00 Euro	+ 52,00 Euro

Im Rahmen eines abschließenden, persönlichen Erörterungsgesprächs mit den beteiligten Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften sowie den involvierten Beschäftigten der Stadt Beckum am 11. Februar 2019 wurde grundsätzlich Einvernehmen über die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 erzielt. Die abschließende schriftliche Zustimmung wurde am 28. März 2019 erteilt.

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Diese ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2019 wurde davon ausgegangen, dass ein Inkrafttreten der erhöhten Rettungsdienstgebühren bereits zu Beginn des Jahres erreicht werden kann. Unter anderem durch das erforderliche Beteiligungsverfahren der Krankenkassen verzögerte sich dies jedoch. Daher ist aktuell von Mindererträgen für das Jahr 2019 in Höhe von rund 62.000,00 Euro auszugehen. Diese Mindererträge sind jedoch nicht verloren, sondern können in folgenden Jahren wieder ausgeglichen werden.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Gebühren für den Rettungsdienst für das Jahr 2019 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung